

4. 1. Wird dem Erfordernis der Angabe des Entziehungsgrundes in der letztwilligen Verfügung dadurch genügt, daß der Ehegatte auf einen Scheidungsprozeß Bezug nimmt?

2. Über die Aufgabe des Richters im Streit über die Berechtigung der Pflichtteilsentziehung, wenn die Entziehung auf Scheidungsgründe gestützt ist.

BGB. §§ 2335, 2336.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 4. November 1941 i. S. Witwe N. (St.)  
w. Eheleute N. (Befl.). VII 45/41.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist die Witwe des Erblassers, des Erbhofbauern N. Bei seinem Tode waren die von ihr erhobene Scheidungsklage und seine Widerklage im Berufungsverfahren anhängig. Der Rechtsstreit wurde im Kostenpunkt zu Ende geführt mit dem Ergebnis, daß Klage und Widerklage für unbegründet erachtet wurden. Der Erblasser hinterließ zwei eigenhändige Testamente, deren Inhalt aus nachstehenden Gründen ersichtlich ist.

Die Klage ist gegen die Eltern des Erblassers als seine Erben auf Feststellung der Unwirksamkeit der im zweiten Testament verfügten Pflichtteilsentziehung gerichtet. Sie ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Nach § 2335 BGB. kann der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn sich der Ehegatte einer Verfehlung schuldig

gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser nach §§ 1565 bis 1568 das auf Scheidung zu klagen berechtigt ist. Nach § 2336 Abs. 1 BGB. geschieht die Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung. Nach Abs. 2 daselbst muß der Grund der Entziehung zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Im vorliegenden Falle hat der Erblasser zunächst am 3. Mai 1936 eine als „Testament“ bezeichnete eigenhändige letztwillige Verfügung getroffen, in der er bestimmt hat, daß sein Bruder „Erbe“ seines Gutes sein soll. Bezüglich der Klägerin hat er verfügt, sie dürfe „nicht in sein Gut und auch nicht von wegen mit Geldzahlen bedacht werden, fällt gänzlich weg“. Dazu hat er eine Begründung gegeben, in der er der Klägerin vorwirft, sie sei an seiner schweren Erkrankung schuld, da sie ihn schon von den ersten acht Tagen an so getränkt und gärgert habe; sie habe die innere Wirtschaft, „was einer Frau gehört“, vernachlässigt durch ihre Faulheit und Trägheit; sie solle ja nicht denken, daß sie seinen Eltern noch das Brot vom Tische nehmen könne, es wüßten doch tausende von Personen, wie schlechten Charakters sie gegen ihn und seine Eltern gewesen sei; das bewiesen auch alle „in den Akten stehenden Schlechtigkeiten von ihr“.

Unter dem 28. Mai 1936 hat er eine weitere eigenhändige letztwillige Verfügung getroffen, in der er seinen Vater (den Erstbeklagten) zum Unerben bestimmt; Erben seines sonstigen Vermögens sollten seine Eltern zu gleichen Teilen sein. Dann heißt es: „Meiner Ehefrau entziehe ich gemäß § 2335 BGB. den Pflichtteil. Sie hat vor dem Landgericht Dr. gegen mich auf Scheidung der Ehe geklagt. Ich habe gegen sie Widerklage erhoben, und zwar hauptsächlich wegen der unwahren Behauptung meiner Ehefrau, ich hätte mit meiner Mutter Blutschande getrieben. Nach dem erstinstanzlichen Urteil ist meine Ehefrau für alleinschuldig erklärt worden. Das Verfahren schwebt z. Zt. vor dem Oberlandesgericht Dr.“.

Der Vorderrichter hätte vor allem prüfen sollen, welcher Scheidungsgrund als Entziehungsgrund anzusehen war. Dies erforderte zunächst eine Auslegung des Testaments vom 28. Mai 1936, wobei zu prüfen war, ob hierfür auch das Testament vom 3. Mai 1936 heranzuziehen gewesen wäre. Das Ergebnis der Auslegung war dann auf das Erfordernis des § 2336 Abs. 2 Halbsatz 2 BGB. hin zu prüfen. Die Auslegung ist Sache des Tatrichters. Zu dem bezeichneten Erfordernis mag bemerkt werden: Wenn die Auslegung

der Testamente ergeben sollte, daß der Erblasser zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung vom 28. Mai 1936 alle mit seiner Scheidungswiderklage gegen seine Ehefrau damals geltend gemachten Scheidungsgründe als Entziehungsgründe hat anführen wollen, so kann das Erfordernis der Angabe des Entziehungsgrundes in der letztwilligen Verfügung im vorliegenden Fall um deswillen noch als erfüllt angesehen werden, weil die Scheidungsklage des Erblassers bereits anhängig und sonach ohne besondere Schwierigkeiten und ohne Unklarheit aus gerichtlichen Akten festzustellen war, welche Entziehungsgründe der Erblasser in der letztwilligen Verfügung hat angeben wollen.

Es ist nicht ersichtlich, von welcher Auslegung der Testamente bezüglich des (der) vom Erblasser gemeinten und in der letztwilligen Verfügung angegebenen Entziehungsgrundes(-gründe) der Vorderrichter ausgegangen ist. Seine Ausführungen legen im ganzen die Annahme nahe, daß er sich im Gegensatz zu dem früheren Berufungsurteil und dem landgerichtlichen Urteil auf die vom Erblasser als „hauptsächlich“ Scheidungs(widerklage)grund in der letztwilligen Verfügung vom 28. Mai 1936 ausdrücklich angeführte Äußerung der Klägerin über die Blutschande als Entziehungsgrund beschränkt hat, ohne sich die vorstehend dargelegten Rechtsfragen klar zu machen. Dadurch wäre indes die Klägerin nicht beschwert, und ein etwa darin zu findender sachlicher Rechtsirrtum des Vorderrichters könnte um deswillen nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Die für den Berufungsrichter maßgebende Rechtslage war auf Grund der eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht etwa die, daß er die Entscheidungen, die im Scheidungsrechtsstreit, letzten Endes ohnehin nur hinsichtlich der Kosten, ergangen sind, „nachzuprüfen“ hätte, wie er meint; von irgendeiner Bindung an jene Entscheidung kann zudem auch nach seiner Auffassung keine Rede sein. Die Rechtslage ist vielmehr die, daß sich der Berufungsrichter selbständig und vollständig an die Stelle des Scheidungsrichters zu versetzen hat, mit der Maßgabe allerdings, daß die Beweislast durch § 2336 Abs. 3 geregelt ist und daß als Scheidungsgrund nur der angegebene Entziehungsgrund (die Entziehungsgründe) und als maßgebender Zeitpunkt für die Berechtigung des Scheidungsbegehrens der Tag der Errichtung der letztwilligen Verfügung so zu berücksichtigen ist (sind), als wäre er der Tag der letzten mündlichen

Verhandlung im Scheidungsrechtsstreit; sonst aber ist das für die Scheidung geltende Recht uneingeschränkt anzuwenden. So hat der Berufungsrichter zu prüfen, ob diejenigen Gründe, die der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung angegeben hat, zur Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Ehefrau geführt hätten; dabei würde es keine Rolle spielen, ob aus Gründen, die dem Erblasser zur Last fielen, die Scheidung auch aus seinem Verschulden hätte ausgesprochen werden müssen.

Es ist klar, daß diese Aufgabe nur unter Anwendung der vom Gesetz selbst in § 2335 Abs. 1 BGB. für anwendbar erklärten sachlich-rechtlichen Vorschriften über die Ehescheidung gelöst werden konnte. Zu diesen Vorschriften gehört im Rahmen des (hier noch anzuwendenden) § 1568 BGB., den allein der Vorderrichter als Scheidungsgrund heranziehen konnte, die Feststellung, daß die Ehefrau durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet habe, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden könne.

Die Revision rügt, der Vorderrichter habe diese Vorschriften nach mehreren Richtungen hin verletzt. Ihren Rügen kann zu einem erheblichen Teile die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der Vorderrichter hat mindestens die Zumutungsfrage in Ansehung des von ihm allein gewürdigten Scheidungsgrundes ungenügend geprüft. Mit seinen inhaltlich wiedergegebenen Ausführungen, die schlecht hin nur die Worte des Gesetzes wiederholen, wird er der ihm durch § 1568 BGB. auferlegten Pflicht nicht gerecht. Für die Beantwortung der Zumutungsfrage ist die Berücksichtigung des eigenen Verhaltens des gekränkten Ehegatten und die Abwägung der etwa ihm zur Last fallenden Ehemibrigkeiten gegenüber der ihm zugefügten Kränkung unerläßlich, überhaupt aller Umstände, die für die Zumutbarkeit von Bedeutung sein können. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Rechtslehre zu § 1568 BGB. Eine solche Berücksichtigung läßt das Berufungsurteil vermissen. (Wird näher dargelegt.)

Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache, da sie weiterer Klärung nach der tatsächlichen Seite hin bedarf, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.